

RS Vwgh 2004/10/19 2002/03/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §77;

VStG §24;

VStG §64 Abs3;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 77 AVG findet iSd § 24 VStG im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung. Es trifft zu, dass § 64 Abs. 3 VStG nach seinem klaren Wortlaut nur auf Barauslagen, nicht auf Kommissionsgebühren anzuwenden ist. Für die Tragung von Kommissionsgebühren trifft das Verwaltungsstrafgesetz keine besonderen Regelungen, sie sind daher nach den Bestimmungen des AVG vorzuschreiben.

Schlagworte

Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030202.X03

Im RIS seit

18.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at